

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Stadt Burg**

Auf der Grundlage des § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2019, zuletzt geändert am 23. Juni 2020, folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

**§ 19
Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse führen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA durch.

(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Der Fragesteller soll in der Regel seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich einreichen. ³Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ⁴Angelegenheiten der Tagesordnung der Stadtrats- bzw. Ausschusssitzung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. ²Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

**Geschäftsordnung
für den Stadtrat der Stadt Burg**

Auf der Grundlage des § 59 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 12. **September 2024** folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen.

**§ 19
Einwohnerfragestunde**

(1) Der Stadtrat und die beschließenden Ausschüsse führen in öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA durch.

(2) ¹Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. ²Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. ³Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.

(3) ¹Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. ²Der Fragesteller **sollte nach Möglichkeit** seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim **Stadtratsvorsitzenden** oder beim Bürgermeister schriftlich einreichen. ³**Spontanfragen sind ebenfalls möglich.** ⁴**Zugelassen werden nur Fragen, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.** ⁵**Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung können im Rahmen der Einwohnerfragestunde, mit Verweis auf den betreffenden Tagesordnungspunkt angemeldet werden. Für die Fragestellung stehen dem Fragenden im jeweiligen Tagesordnungspunkt, nach Aufruf durch den Sitzungsleiter, maximal 3 Minuten zur Verfügung.**

(4) ¹Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. ²Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

**§ 27
In-Kraft-Treten**

SYNOPSIS - Geschäftsordnung

<p style="text-align: center;">§ 27 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.</p> <p>Burg, 15. September 2022</p> <p>Kurze Vorsitzender des Stadtrates</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 12. September 2024 in Kraft.</p> <p>Burg, 12. September 2024</p> <p>Kurze Vorsitzender des Stadtrates</p>
---	--